



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

SALINENSTRASSE 47
55543 BAD KREUZNACH
TELEFON: 0671/803-0

31.01.2012

Auf Antrag [REDACTED] vom 21.03.2011 erlassen wir aufgrund der §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280, BS 2129-5) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985, neu gefasst am 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), Ziffer 1.6, Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung in der derzeit gültigen Fassung, ferner §§ 1 bis 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 18.02.1977, neu gefasst am 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 1 bis 3c und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), Ziffer 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 und Ziffern 2 und 3 der Anlage 2 zu diesem Gesetz in der derzeit gültigen Fassung folgenden

Bescheid.

Der [REDACTED] wird die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben einer Windfarm mit 5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon 101 (135,40 m Nabenhöhe, 101 m Rotordurchmesser)

in den Gemarkungen Dörrebach, Flur 12, Flurstück-Nr. 1/5 und Seibersbach, Flur 16, Flurstück-Nr. 1/4 vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt. Der Bescheid ergeht gemäß den beigefügten, der Entscheidung zugrunde gelegenen Antragsunterlagen. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Immissionsschutz

Nebenbestimmungen Lärm

- 1.1 Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Pies vom 06.01.2011 und die Schattenschwurfprognose [REDACTED] vom 04.01.2011 sind zu beachten.
- 1.2 Der Schalleistungspegel der beantragten WKA vom Typ Enercon E 101 darf zu allen Tageszeiten, zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, folgenden Wert nicht überschreiten:
107,0 dB(A).
- 1.3 Die beantragten WKA D 1 und D 2 vom unter Ziffer 1.2 genannten Typ sind während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in schallreduzierter Betriebsweise zu betreiben. Dabei dürfen die Schalleistungspegel während der Nachtzeit, zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, folgende Werte nicht überschreiten:

WKA D1 → 105 dB(A),

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo. bis Fr. vorm. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. und Di. nachm. 14.00 bis 16.00 Uhr
nach vorh. terminl. Vereinbarung
Do. nachm. 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro im

Hauptgebäude Salinenstraße 47:
Mo. und Di. 7.15 bis 17.00 Uhr
Mi. und Fr. 7.15 bis 12.00 Uhr
Do. 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe • BLZ 560 501 80 • Konto Nr. 26
Postbank Köln • BLZ 370 100 50 • Konto Nr. 2271-507

Internationaler Zahlungsverkehr:

IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • SWIFT-BIC: MALADE51KRE

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage im Hauptgebäude und Parkhaus Badeallee

WKA D2 → 103 dB(A).

- 1.4 Die unter Ziffer 1.3 genannten WKA, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschsreduziert betrieben werden müssen, sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht.
- 1.5 Die unter Ziffer 1.2 genannten Beschränkungen des Nachtbetriebes können auf Antrag aufgehoben werden, wenn die Ergebnisse einer nach den gültigen Richtlinien erfolgten schalltechnischen Vermessung den Schallleistungspegel des hier beantragten Anlagentyps von 107 dB(A) bestätigen.

Der Messbericht einer solchen Vermessung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein unverzüglich vorzulegen.

- 1.6 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte dürfen unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Gesamtbelastung von den beantragten WKA folgende Grenzwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 1	Ellern; In der Schelwies	Gesamtbelastung Nachtzeit	33 dB(A)
IP 5	Wochenendhausgebiet „Im Waldwinkel“	Gesamtbelastung Nachtzeit	39 dB(A)
IP 8	Wohnhaus im Außenbereich	Gesamtbelastung Nachtzeit	45 dB(A)
IP 9	Gut Marienborn	Gesamtbelastung Nachtzeit	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 1.7 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten WKA an dem maßgeblichen **Immissionspunkt IP-9 (Gut Marienborn)** der unter Ziffer 1.6 genannte Grenzwert entsprechend der TA Lärm zur Nachtzeit ermitteln zu lassen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach §§ 26/28 BImSchG in Frage, die an der Erstellung der Lärmprognose nicht mitgearbeitet hat.
- 1.8 Vor Baubeginn ist eine nach den §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in Ziffer 1.7 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der unter Ziffer 1.5 Abs. 2 genannten Dienststelle in Kopie vorzulegen.
- Das Konzept der Messung ist mit der vorgenannten Dienststelle vor der Messung abzustimmen.
- Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 1.9 Die beantragten WKA, Typ Enercon E 101, dürfen in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.